

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.1987

Geschäftszahl

87/14/0134

Rechtssatz

Im Finanzstrafverfahren betreffend Abgabenhinterziehung kommt es nicht wie im Veranlagungsverfahren oder Gewinnfeststellungsverfahren darauf an, ob der Abgabenschuldige Betriebsausgaben zumindest glaubhaft gemacht hat (§ 138 Abs 1 BAO), sondern darauf, ob nachgewiesen wird, daß die betreffenden Betriebsausgaben nicht aufgelaufen sind. Bindung an die Entscheidungen im Abgabenverfahren besteht nicht (Hinweis auf E 5.12.1983, 1055/79, VwSlg 5836 F/1983).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140134.X07